

RS Vwgh 1993/3/29 91/15/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1993

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind
32/06 Verkehrssteuern

Norm

KVG 1934 §2 Z1;
KVG 1934 §2 Z3;
KVG 1934 §2 Z4;
KVG 1934 §2 Z5;

Beachte

Besprechung in AnwBl 8/1993, S 626

Rechtssatz

Auch die Ziffer 3 enthält eine die Ziffer 1 des § 2 KVG ergänzende Regelung, deren Grundgedanke es ist, alle jene freiwilligen Zuwendungen eines Gesellschafters steuerlich zu erfassen, die ihrem Wesen nach direkt oder indirekt eine Vergrößerung der Rechte der Gesellschafter oder eine Erhöhung des Wertes dieser Rechte herbeiführen sollen. Während durch die Ziffer 1 des § 2 KVG der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber steuerlich erfaßt wird, soll durch die Ziffer 3 dieses Paragraphen eine spätere Veränderung (Erhöhung) der Gesellschaftsrechte erfaßt und dadurch das Gesamtbild des § 2 KVG abgerundet werden. Denn die der Ziffer 3 vorangehende Ziffer 2 und die Ziffer 5 dieses Paragraphen stellen Leistungen von Gesellschaftern zur Stärkung des Unternehmerkapitals, die der Errichtung einer Kapitalgesellschaft folgen, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen unter die Steuerpflicht. Lediglich die Ziffer 4 des § 2 KVG enthält einen Tatbestand anderer Art, nämlich die Veräußerung von Gesellschaftsrechten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991150056.X01

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at